

Ordnung der Fachschaft Staatswissenschaften in der Fassung vom 26.11.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Verfasstheit der Fachschaft

§1 Fachschaften und Mitgliedschaften in Fachschaften

§2 Aufgaben der Fachschaft

§3 Organe der Fachschaft

B. Arbeitsweise

§4 Fachschaftsvollversammlung

§5 Wahl zum Fachschaftsrat

§6 Fachschaftsrat

§7 Aufgaben des Fachschaftsrats

§8 Rechte und Mitglieder der Fachschaft

C. Formalia

§9 Veröffentlichung von Protokollen, Änderungen der Ordnung einer Fachschaft

D. Schlussbestimmungen

§10 Gleichstellungsbestimmungen

§11 Salvatorische Klausel

§12 In-Kraft-Treten

A. Verfasstheit der Fachschaft

§1 Fachschaften und Mitgliedschaft in Fachschaften

(1) Die Fachschaft besteht aus allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die im

- Bachelor Staatswissenschaften (B_PO_Sta-2021_HN)
- Bachelor Staatswissenschaften (B_PO_Sta-2012_HN)
- Bachelor Management (B_PO_Man-2021_Ne)
- Bachelor Management (B_PO_Man-2012_Ne)
- Bachelor Internationale Beziehungen (B_PO_IntB-2021_H)
- Bachelor Internationale Beziehungen (B_PO_InB-2014_HN)
- Master Demokratie und Wirtschaft (M_PO_DuW-2021)
- Master Staatswissenschaften (M_PO_Sta-2020)
- Master Staatswissenschaften (M_PO_Sta-2011) eingeschrieben sind.

(2) Sofern nichts anderes festgehalten, genügt bei Abstimmungen und Personalentscheidungen die einfache Mehrheit.

(3) Fachschaftsöffentlichkeit bedeutet, dass jedes Mitglied der Fachschaft das Recht besitzt und die Möglichkeit hat, anwesend zu sein.

(4) Die Fachschaftsordnungen können von den Fachschaftsvollversammlungen oder den Fachschaftsräten mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Anträge auf Änderung einer Ordnung, zu denen ein Fachschaftsrat einen Beschluss fassen soll, sind mindestens sieben Tage vorher an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

(5) Ein Veröffentlichungsort ist geeignet, wenn dieser mindestens von den Mitgliedern der Fachschaft und höchstens die Hochschulöffentlichkeit ohne vorherige Nachfrage zu den normalen Geschäftszeiten aufgesucht werden kann. Analoges gilt für eine digitale Veröffentlichung.

§2 Aufgaben der Fachschaft

Die Aufgaben der Fachschaft lauten wie folgt:

(1) Die Fachschaft vertritt die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, insbesondere in den Maßnahmen der Universität zur Qualitätssicherung, die ihre Mitglieder betreffen. Sie fördert fachspezifische studentische Initiativen.

(2) Die Fachschaft verfolgt diese Aufgaben insbesondere durch:

1. Sie fördert die sozialen und kulturellen Belange der Fachschaft.
2. Sie wirkt auf größtmögliche Transparenz gegenüber der Fachschaft hin.
3. Sie stärkt das demokratische Verantwortungsbewusstsein.
4. Sie treibt die Internationalisierung und Interdisziplinarität der Fakultät voran.
5. Sie gestaltet öffentlich wirksame Auftritte möglichst inklusiv und für sämtliche Studierende zugänglich, z.B. mithilfe von sprachlicher Inklusion.
7. Sie hält Kontakt zum Alumniverein Staatswissenschaften der Universität Erfurt e.V., StudierendenRat (StuRa), anderen Fachschaften und Gremien durch die Entsendung von Delegierten.
8. Sie kooperiert mit dem Qualitätsmanagement der Universität Erfurt.

§3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

- die Fachschaftsvollversammlung und
- der Fachschaftsrat.

B. Arbeitsweise

§4 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beratende und beschlussfassende Organ der Fachschaft. Alle anderen Organe sind an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden.

(2) Sie wird durch Beschluss des Fachschaftsrates oder auf Verlangen von 30 Mitgliedern der Fachschaft einberufen. Das Verlangen ist dem Fachschaftsrat schriftlich vorzulegen. Sollte kein Fachschaftsrat existieren, ist das Verlangen der Fachschaftsrätekonzferenz schriftlich vorzulegen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden nicht in den Fachschaftsrat gewählten Fachschaftsmitglieder, die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates um ein doppeltes übersteigt.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung soll während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Semester stattfinden, muss jedoch einmal im Studienjahr stattfinden. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher mindestens fachschaftsöffentlich anzukündigen. Wird die Vollversammlung in der vorlesungsfreien Zeit angekündigt, sind der Termin und die vorläufige Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher mindestens fachschaftsöffentlich anzukündigen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung tagt fachschaftsöffentlich. Weiteren Personen kann die Anwesenheit und das Rederecht durch die Fachschaftsvollversammlung eingeräumt werden.

(6) Alle Mitglieder der Fachschaft sind rede-, antrags-, abstimmungs- und wahlberechtigt.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung wählt mindestens eine, maximal drei Vollversammlungslitende und mindestens eine, höchstens drei Protokollführende. Der Fachschaftsrat hat das erste Vorschlagsrecht.

(8) Die Leitung der Vollversammlung erfolgt nicht durch Mitglieder des Fachschaftsrates, dies ist insbesondere bei der Leitung der Entlastung und Aussprache zubeachten.

(9) Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Vollversammlung an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§5 Wahl zum Fachschaftsrat

(1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten erfolgen entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 14 der Wahlordnung, §§ 16 bis 18 der Satzung der Studierendenschaft und § 5 dieser Ordnung. Eine Wahl zum Fachschaftsrat ist durchzuführen, wenn:

- a. Die Legislatur des Fachschaftsrates endet,
- b. Der Fachschaftsrat sich auflöst,
- c. Ein Misstrauensantrag auf einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird,

d. Ein Antrag von fünf von Hundert (5%) der Mitglieder der Fachschaft dies verlangt, sofern kein Fachschaftsrat existiert. Dieser ist bei der Fachschaftsrätekonferenz einzureichen.

(2) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim.

(3) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht inne.

(4) Gewählt werden mindestens 3 und maximal 9 Personen. Jedes Mitglied der Fachschaft hat vier Stimmen. Eine Kumulierung der Stimmen ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Diejenigen Kandidat:innen, die nicht gewählt sind, bilden in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse eine Nachrücker:innenliste. Im Fall eines Mandatsverlusts geht das Mandat auf die erste Person auf der Nachrücker:innenliste über.

§6 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist ausführendes und beschlussfassendes Organ einer Fachschaft. Er erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft und die Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend ist.

(2) Der Fachschaftsrat tagt innerhalb der Vorlesungszeit regelmäßig fachschaftsöffentlich. Der Fachschaftsrat legt zu Beginn jedes Semesters einen Sitzungsrhythmus fest. Die Sitzungsleitung obliegt den gewählten Mitgliedern. Eine Sitzung außerhalb des Sitzungsrhythmus kann durch die Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates berufen werden. Sie muss frühestmöglich und mindestens fachschafts öffentlich angekündigt werden.

(3) Der Fachschaftsrat wählt bis zu drei Sprecher:innen, die den Fachschaftsrat gegenüber der Fachschaft sowie anderen universitären Gremien vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates sowie seine freien Mitarbeitenden. Die Wahl findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vor der Wahl fachschaftsöffentlich angekündigt. Die Wahl erfolgt in der Regel in einer Fachschaftsratsitzung, in der den Bewerber:innen die Möglichkeit gegeben wird, sich vorzustellen. Es handelt sich um eine geheime Wahl mit drei Stimmen, Kumulierung ist nicht möglich.

(4) Sprecher:innen des Fachschaftsrates verlieren ihr Amt durch

a. Niederlegung des Amtes.

b. Ausscheiden aus der Fachschaft.

c. ein Misstrauensvotum der Mitglieder des Fachschaftsrates zuzüglich der freien Mitarbeitenden mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtheit.

d. ein Misstrauensvotum der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

e. Antritt eines Auslands- oder Urlaubssemesters.

(5) Ein Mitglied des Fachschaftsrates verliert sein Amt durch

a. Niederlegung des Mandats

b. Ausscheiden aus der Fachschaft.

c. Ein Misstrauensvotum der Mitglieder des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit.

d. Ein Misstrauensvotum der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

g. Antritt eines Auslands- oder Urlaubssemesters.

(6) Der Fachschaftsrat und seine freien Mitarbeitenden organisieren ihre Arbeit in

Projektgruppen. Projektgruppenleiter:innen werden in den Projektgruppen nach demokratischen Grundsätzen bestimmt. Die Projektgruppen werden von den vom Fachschaftsrat gewählten Beauftragten für Hochschulpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Extracurriculare Bildung (ECB) koordiniert.

(7) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Fachschaftsrat kann sich mit Zweidrittelmehrheit auflösen.

§7 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat erfüllt die in §2 genannten Aufgaben der Fachschaft und die Beschlüsse der Vollversammlung.

(2) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft gegenüber der Universität inklusive ihrer Gremien und sonstigen Institutionen sowie gegenüber dem Studierendenrat. Der Fachschaftsrat und der Studierendenrat arbeiten auf eine abgestimmte und vertrauensvolle Zusammenarbeit hin. Und der StuRa hat den Fachschaftsrat Staatswissenschaften besonders lieb zu haben.

(3) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft.

C. Formalia

§8 Rechte der Mitglieder einer Fachschaft

(1) Jedes Mitglied einer Fachschaft ist bei Sitzungen des Fachschaftsrates rede- und antragsberechtigt. Weiteren Personen kann die Anwesenheit und das Rederecht eingeräumt werden.

(2) Jedem Mitglied der Fachschaft steht grundsätzlich die Mitarbeit als Mitarbeiter:in im Fachschaftsrat offen. Für die ordentliche Tätigkeit als Mitarbeiter:in bedarf es der Bestätigung durch den Fachschaftsrat. Eine Bestätigung kann auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden.

(3) Der Fachschaftsrat ist gegenüber den Mitgliedern der Fachschaft und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig, sofern dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen.

§9 Veröffentlichung von Protokollen, Änderungen der Ordnung einer Fachschaft

(1) Es sind über alle Sitzungen des Fachschaftsrats und aller Fachschaftsvollversammlungen Protokolle zu führen.

(2) Die Fachschaftsordnungen, die Protokolle der Sitzungen, der Fachschaftsvollversammlungen sowie die Wahlprotokolle sind fachschaftsöffentlich. Der Veröffentlichungsort ist geeignet, wenn dieser mindestens von den Mitgliedern der Fachschaft und höchstens die Hochschulöffentlichkeit ohne vorherige Nachfrage zu den normalen Geschäftszeiten aufgesucht werden kann. Analoges gilt für eine digitale Veröffentlichung.

(3) Besteht mehr als ein Jahr kein Fachschaftsrat mehr in einer Fachschaft, werden alle Bestimmungen der Fachschaftsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen zur Zusammensetzung der Fachschaft ungültig.

D. Schlussbestimmungen

§10 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben entsprechend zu ändern.

§12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft



Marta Lützkendorf
Sprecherin



Elias Ekinci
Sprecher



Tobias Hey
Sprecher